

**Satzung der Stadt Königstein im Taunus
über die Durchführung eines Wochenmarktes**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.1983

Wochenmarktsatzung

in der Fassung vom 30.05.2009

**§1
Einrichtung**

Die Stadt Königstein im Taunus betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Ort, Betriebszeiten**

Der Wochenmarkt findet auf der vom Magistrat gemäß § 69 der Gewerbeordnung durch Festsetzung bestimmten Fläche und den festgesetzten Tagen und Öffnungszeiten statt.

**§ 3
Warenangebot**

(1) Aufgrund des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung dürfen nur folgende Waren feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs;
4. alkoholfreie Getränke, zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

Vertriebsverbote und andere Vorschriften (z.B. § 13 Hackfleischverordnung) bleiben unberührt.

(2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Sorten entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 4 Allgemeiner Marktbetrieb

- (1) Der Besuch des Wochenmarktes sowie der Kauf und Verkauf stehen jedermann mit den gleichen Befugnissen zu. Alle Marktteilnehmer müssen sich nach den Regeln des Anstandes verhalten und dürfen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht verstoßen. Insbesondere ist zu vermeiden:
 1. Jegliche Behinderung des allgemeinen Marktverkehrs,
 2. das Mitführen von Fahrzeugen aller Art und Tieren auf dem für den eigentlichen Markt vorgesehenen Platz und
 3. marktschreierisches Verhalten durch Ausrufen und lautes Anpreisen der Waren.
- (2) Die Versteigerung von Waren aller Art ist nicht erlaubt.

§ 5 Erlaubniserteilung und Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Teilnahme am Marktverkehr bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird durch den Magistrat erteilt. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (2) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen durch den Marktmeister. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

Der Marktmeister kann zugewiesene Standplätze, die eine halbe Stunde nach dem Beginn der festgesetzten Marktzeit nicht besetzt sind, für den jeweiligen Markttag anderweitig vergeben.

- (4) Wird ein Standplatz widerrechtlich benutzt, kann die sofortige Räumung verlangt und widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durchgeführt werden.

§ 6 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standplatzinhaber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder er oder seine Gehilfen erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 - der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - der Standplatzinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet,
 - der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (3) Wird die Erlaubnis widerrufen, gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

§ 7

Auf- und Abbau von Marktständen

- (1) Mit der Anfahrt zum Parkplatz und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der festgesetzten Marktzeit begonnen werden.
- (2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren sollen mit Beginn der festgesetzten Marktzeiten beendet sein.
- (3) Marktbesucher, die später als eine halbe Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt an dem jeweiligen Markttag.
- (4) Nach dem Aufbau muss der Wochenmarkt mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können vom Magistrat zugelassen werden.
- (5) Eine halbe Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesucher anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.
- (6) An jedem Marktstand sind auf einem ausreichend großen Schild Vor- und Zuname und Anschrift des Standinhabers deutlich anzugeben.

§ 8

Maße und Gewichte

Alle von den Verkäufern mitgeführten Maße, Waagen und Gewichte müssen amtlich geeicht sein.

§ 9 Sauberhalten des Marktes

- (1) Jeder Verkäufer ist für die Reinlichkeit und Sauberhaltung seines Verkaufsplatzes verantwortlich, insbesondere hat der Verkäufer Abfälle aller Art schon während der Verkaufszeit zu sammeln und sie sowie alle bei dem Verkaufsstand verwendeten Gegenstände und Waren innerhalb einer halben Stunde nach Beendigung der Marktzeit fortzuschaffen.
- (2) Jeder Verkäufer haftet nach den zivilrechtlichen Bestimmungen für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Reinigungspflicht entstehen. Dasselbe gilt auch für sonstige Schäden, die Marktteilnehmern durch Einrichtung und Geräte des Verkaufsstandes, z.B. durch Nägel an Kisten usw., erleiden.

§ 10 Verbot des Zutritts zum Wochenmarkt

Der Magistrat kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen, befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 11 Haftung

- (1) Die Teilnahme am Marktverkehr und das Betreten der Marktanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Stadt für die Sachen des Standinhabers keinerlei Haftung.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden der Standinhaber, ihrer Gehilfen sowie der Marktbesucher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (3) Der Standinhaber haftet für die durch ihn und durch seine Sachen verursachten Schäden.

§ 12 Marktstandgebühren

Von den zugelassenen Verkäufern wird bei der Zuteilung des Verkaufsplatzes durch den Marktmeister die Marktstandgebühr gegen amtliche Quittung erhoben. Die Höhe der Marktgebühr richtet sich nach der Standfläche, die dem Verkäufer zugeteilt wird. Die Gebühr beträgt pro Markttag und pro angefangenen lfd. Meter 2,30 EUR.

§ 13
Ordnungsvorschriften

Alle Marktteilnehmer müssen den Anweisungen des Marktmeisters und, soweit es sich um die Sicherung eines geordneten Straßenverkehrs handelt, auch denen der Polizeibeamten gewissenhaft nachkommen.

§ 14
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen wegen des Marktverkehrs können eine Ahndung nach § 146 Ziffer 5 der Gewerbeordnung nach sich ziehen.

§ 15
Rechtsmittel

Gegen die Erhebung von Gebühren und gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 31.05.2009 in Kraft.